

Die Bayerische Staatsministerin für Gesundheit und Pflege



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Postfach 80 02 09, 81602 München

Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner MdL
Maximilianeum
81627 München

Telefon
089 540233-0

Telefax

E-Mail
poststelle@stmgp.bayern.de

Ihr Zeichen
PI/G-4255-5/491 G

Unser Zeichen
G52a-G8060-2019/63-9

München,
04.11.2019

Ihre Nachricht vom
04.09.2019

Unsere Nachricht vom

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Gerd Mannes, Dr. Anne Cyron,
Markus Bayerbach, Franz Bergmüller, Uli Henkel, Christian Klingen,
Jan Schiffers, Andreas Winhart (AfD)
Weibliche Genitalverstümmelung

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz sowie dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales wie folgt:

1.1 Wie viele Strafverfahren wurden in Bayern bereits eingeleitet, um diese Menschenrechtsverletzung lt. StGB zu ahnden?

In den Geschäftsstatistiken der Gerichte und Staatsanwaltschaften werden Straftaten nach § 226a StGB (Verstümmelung weiblicher Genitalien) nicht gesondert ausgewiesen. Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft wegen Verstößen nach § 226a StGB werden im Sachgebiet 90 (sonstige, allgemeine Straftaten, für die das Gesetz Freiheitsstrafen von nicht unter einem Jahr vorsieht) gemeinsam mit anderen Delikten erfasst, so dass keine Aussage zur Anzahl entsprechender Ermittlungsverfahren getroffen werden kann. Die Daten könnten nur mittels händischer Durchsicht sämtli-

Dienstgebäude München
Haidenauplatz 1, 81667 München
Telefon 089 540233-0
Öffentliche Verkehrsmittel
S-Bahn: Ostbahnhof
Tram 19: Haidenauplatz

Dienstgebäude Nürnberg
Gewerbemuseumsplatz 2, 90403 Nürnberg
Telefon 0911 21542-0
Öffentliche Verkehrsmittel
U 2, U3: Haltestelle Wöhrder Wiese
Tram 8: Marienort

E-Mail
poststelle@stmgp.bayern.de
Internet
www.stmgp.bayern.de

cher Verfahrensakten der letzten Jahre mit Bezug zu Körperverletzungsdelikten erhoben werden, was aufgrund des damit verbundenen Aufwands und im Übrigen auch mit Blick auf den zur Verfügung stehenden Zeitraum nicht geleistet werden kann. Dasselbe gilt für Verfahren wegen Körperverletzungsdelikten nach den Vorschriften der §§ 223 ff. StGB, die vor Inkrafttreten von § 226a StGB am 28. September 2013, auf entsprechende Sachverhalte Anwendung fanden.

1.2 Wie viele Menschen wurden in Bayern für Taten mit Bezug zur weiblichen Genitalverstümmelung verurteilt?

Es wird auf die Antwort der Staatsregierung zu Frage 3 der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Andreas Winhart vom 15. Januar 2019 betreffend „Beschneidungen von Frauen in Bayern“, Drucksache 18/1710, Bezug genommen.

Die Strafverfolgungsstatistik für das Jahr 2018 ist noch nicht veröffentlicht.

1.3 Wie bewertet die Staatsregierung diese Zahlen?

Die Zahlen lassen keine belastbaren Rückschlüsse auf die Größe eines möglichen Dunkelfelds zu.

2. Weshalb gibt es keine Untersuchungspflicht der genitalen Unversehrtheit bis zum vollendeten 18. Lebensjahr?

3. Weshalb gibt es keine gesetzliche Meldepflicht für die Ärzte wie z. B. in Frankreich?

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Aus fachlicher und rechtlicher Sicht wäre eine „Untersuchungspflicht der genitalen Unversehrtheit bis zum vollendeten 18. Lebensjahr“ vollkommen unverhältnismäßig. Von weiblicher Genitalverstümmelung sind in Bayern – ausgehend von 2018 durchgeführten Schätzungen von Terre des Femmes

11.351 Frauen über 18 Jahre betroffen, weitere 2.308 Mädchen unter 18 Jahren gelten als gefährdet. So schwerwiegend jeder einzelne Fall ist, so sehr stellt eine verpflichtende Teilnahme an einer gynäkologischen Untersuchung einen gravierenden Eingriff in das Recht auf körperliche Unversehrtheit dar, der unverhältnismäßig und daher nicht zu rechtfertigen ist. Die Pflicht, an einer solchen Untersuchung teilzunehmen, wäre für viele junge Mädchen zudem belastend, wenn nicht gar traumatisierend.

Vielmehr gilt es, anlassbezogen einer drohenden bzw. erfolgten weiblichen Genitalverstümmelung nachzugehen. Dies kann z.B. im Rahmen der Jugendgesundheitsuntersuchung J1 erfolgen, die zwischen dem 12. und 14. Lebensjahr stattfindet und deren Kosten von allen gesetzlichen Krankenkassen getragen werden. Die J1 umfasst auch die Beurteilung der Entwicklungsstadien der externen primären und sekundären Geschlechtsmerkmale. Sollte sich dabei der Verdacht auf eine weibliche Genitalverstümmelung ergeben, ist eine weiterführende Diagnostik angezeigt. Zugleich sind bereits alle Ärzte – unabhängig von der J1 – verpflichtet, bei Fällen von Gewalt, Missbrauch oder Vernachlässigung von Kindern das Jugendamt zu informieren. Dies gilt auch, wenn sich Mädchen mit Beschwerden (z.B. Schmerzen, Infektionen) vorstellen, die aus einer zuvor erfolgten Genitalverstümmelung resultieren.

4.1 Wird aus Sicht der Staatsregierung genug dafür getan, dass die betroffenen Mädchen und Frauen vor der Genitalverstümmelung geschützt werden?

4.2 Falls ja, was genau wird präventiv dagegen getan?

4.3 Falls nein, warum nicht?

Die Fragen 4.1 bis 4.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In Bayern besteht bereits eine Vielzahl von Beratungs- und Interventionsangeboten, die von körperlicher Gewalt bedrohten oder betroffenen Kindern

und Jugendlichen sowie ihren Angehörigen Unterstützung bieten. Dazu verweise ich auch auf die Landtags-Drucksache 18/1710 vom 31. Mai 2019.

Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sind die 96 bayerischen Jugendämter zentrale Anlaufstellen, die sich in allen Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe engagieren, um günstige Rahmenbedingungen für ein gelingendes Aufwachsen junger Menschen zu schaffen. Die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sind vor allem beratende, unterstützende und fördernde Angebote für junge Menschen und ihre Familien und stehen im Rahmen der gesetzlichen Regelungen bei allen Formen der Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, auch bei (drohender) Genitalverstümmelung von Mädchen, zur Verfügung. Daneben sind insbesondere die Koordinierenden Kinderschutzstellen (KoKi – Netzwerk frühe Kindheit), die multidisziplinär ausgestatteten Erziehungsberatungsstellen (insbesondere psychologische, sozialpädagogische Fachkräfte, kinder- und jugendpsychiatrische Konsiliar-dienste) sowie die Bayerische Kinderschutzambulanz am Institut für Rechtsmedizin der LMU München zu nennen, die im Rahmen des Bayerischen Gesamtkonzepts zum Kinderschutz von der Staatsregierung gefördert werden. Weitere Informationen hierzu sind unter www.kinderschutz.bayern.de zu finden.

Werden im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe gewichtige Anhaltspunkte für eine anstehende bzw. erfolgte Genitalverstümmelung bekannt, so erfolgt grundsätzlich eine Gefährdungseinschätzung durch das Jugendamt (§ 8a SGB VIII). Hierbei wird besonders darauf geachtet, ob in der Familie noch weitere Geschwisterkinder sind, die ebenfalls von einer Genitalverstümmelung oder einer Ausreise zu diesem Zweck bedroht sein könnten. Gegebenenfalls sind auch familiengerichtliche Maßnahmen, bis hin zum Entzug der elterlichen Sorge zum Schutz der betroffenen Mädchen erforderlich, die dann eingeleitet werden.

Im Rahmen der 3. Stufe des umfassenden Gewaltschutz- und Gewaltpräventionsprogramms der Staatsregierung findet das Thema der weiblichen Genitalverstümmelung Eingang in die fachliche Diskussion:

So wurde bei der letzten Sitzung der Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien aller Länder (CdSK) ein Beschlussvorschlag Hamburgs zum Schutzbrief gegen weibliche Genitalverstümmelung eingebracht, der zunächst in den zuständigen Fachgremien zu diskutieren sein wird. Aus präventiver Sicht ist eine zielgerichtete verstärkte Bewusstseinsbildung zu begrüßen; entsprechend werden die Inhalte auch in geeigneten Projekten niedrigschwellig vermittelt.

5.1 Hat die Staatsregierung aus ihrer Sicht eine Null-Toleranz gegen die barbarischen Riten der weiblichen Genitalverstümmelung schonungslos durchgesetzt?

5.2 Falls ja, mit welchen Maßnahmen?

5.3 Falls nein, weshalb nicht?

Die Fragen 5.1 bis 5.3 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Soweit general- und spezialpräventive Aspekte der Strafverfolgung bzw. des Strafrechts angesprochen sind, ist allgemein darauf hinzuweisen, dass die Staatsanwaltschaften gemäß § 152 Abs. 2 StPO zum Einschreiten verpflichtet sind, wenn ihnen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine verfolgbare Straftat bekannt werden. Dies gilt für Fälle der Verstümmelung weiblicher Genitalien ebenso wie für jedes andere strafrechtlich relevante Verhalten.

Weiterer Handlungsbedarf im Bereich der Strafgesetzgebung wird derzeit nicht gesehen. Durch das 47. Strafrechtsänderungsgesetz wurde § 226a StGB neu geschaffen, der für die Verstümmelung weiblicher Genitalien eine Freiheitsstrafe von einem bis zu 15 Jahren vorsieht (in Kraft seit 28. September 2013). Damit wurde der zur Verfügung stehende Strafrahmen im

Vergleich zur vorher in der Regel einschlägigen gefährlichen Körperverletzung, die einen Strafraum von sechs Monaten bis zu zehn Jahren vorsieht, deutlich erhöht.

Mit freundlichen Grüßen

Melanie Huml MdL
Staatsministerin